

werden. Diese sind wegen der Benutzung eines verlorenen *Necrologiums*, sowie der Urkunden des Klosters auch für uns von Interesse.

33. Eine scharfsinnige Untersuchung von G. Seeliger, *Die Kapitularien der Karolinger* (München, Lindauer 1893) wendet sich gegen die von Boretius aufgestellte, seitdem vielfach angenommene Eintheilung der weltlichen Capitularien in *capitularia legibus addenda*, c. *per se scribenda* und c. *missorum*, und sucht zu zeigen, dass eine so scharfe Sonderung der Kapitularien in drei principiell verschiedene Gruppen unmöglich sei und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche. Zwar gebe es einzelne capit. *legibus addenda* und einzelne cap. *missorum*, dazwischen aber verbleibe ein Rest, 'der in bunter Mannigfaltigkeit Kapitel der verschiedensten Form und des verschiedensten Rechtsinhalts, verschiedenster Entstehung und verschiedenster Geltungskraft berge'. Voraus geht eine Untersuchung über die diplomatischen Eigenthümlichkeiten der Karolingischen Capitularien; S. meint, dass dieselben regelmässig ohne Besiegelung und Recognition ausgegeben seien; Unterschriften der Könige und der Grossen seien bisweilen, aber weder regelmässig, noch auch nur häufig vorgekommen. Den Grund der formalen Verschiedenheit zwischen Urkunden und Capitularien findet S. in der verschiedenen Function der einen und der anderen im Staatsleben.

34. In sehr ausführlichen 'Etudes sur la Lex dicta Francorum Chamavorum et sur les Francs du pays d'Amor' (Paris. Hachette. 1891) kommt H. Froidevaux zu Ergebnissen über die Natur dieser *notitia vel commemoratio de euva*, die sich in nichts Erheblichem von den Ansichten unterscheiden, welche Brunner und Schroeder in ihren Rechtsgeschichten ausgesprochen haben. Um so unangebrachter ist es, dass der Verfasser, der diese neuesten Werke nicht berücksichtigt hat, die Arbeiten der 'érudits d'outre-Rhin' (p. 37) in Bausch und Bogen verwerfen zu sollen glaubt.
H. Bl.

35. In der Zeitschr. f. das gesammte Handelsrecht, Bd. 41, S. 103 f. theilt A. Schaub ein sehr interessantes gerichtliches Erkenntnis der Pisaner Consules mercatorum von 1163 mit.

36. Zur sechshundertjährigen Jubelfeier der Stadt Hadersleben hat A. Sach eine Festschrift veröffent-